

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 BestattVO BW

Die Stadt Mannheim gibt als Gemeinde öffentlich gemäß § 2 Abs. 1 BestattVO BW bekannt:

Die Heilsarmee in Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts, beantragt die Genehmigung eines kirchlichen Friedhofs gem. § 1 Abs. 1 Bestattungsgesetz Baden-Württemberg (BestattG BW) in der Gutenbergstraße 18-20 in 68167 Mannheim (Gemarkung Mannheim, Flurstück 580/23). Der Friedhof soll als Urnenfriedhof, in Gestalt eines Kolumbariums, betrieben werden.

Das Vorhaben bedarf einer bestattungsrechtlichen Genehmigung gemäß § 5 BestattG BW.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Regierungspräsidium Karlsruhe gemäß § 36 Abs.1 2. Hs. BestattVO.

Entsprechend § 2 Abs.1 BestattVO hat die Gemeinde die Planunterlagen auszulegen und Gelegenheit zu geben, Bedenken vorzubringen.

Die Planunterlagen liegen daher in der Zeit vom **26.07.2021 bis einschließlich 25.08.2021 bei der Stadtverwaltung Mannheim, Beratungszentrum Bauen und Umwelt, Erdgeschoß, Collinistraße 1, 68161 Mannheim während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag zwischen 8 und 17 Uhr und Freitag von 8 bis 12 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.**

Für die Einsichtnahme sind die jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmen zu beachten. Insbesondere wird auf die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, die den Anforderungen des § 3 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO in der jeweils geltenden Fassung) entspricht, sowie auf § 2 der CoronaVO hingewiesen.

Bedenken können während der Auslegungsfrist, also bis einschließlich 25.08.2021, bei der Stadtverwaltung Mannheim, Fachbereich Klima, Natur, Umwelt, Sachgebiet Zentrale Verwaltung, Collinistraße 1, 68161 Mannheim, gegen die Anlegung des Friedhofs vorgebracht werden. Die Gemeinde gibt im Anschluss der antragstellenden Person Gelegenheit, sich hierzu zu äußern. Sie leitet den Genehmigungsantrag mit den nicht berücksichtigten Bedenken, der Äußerung der antragstellenden Person und einer eigenen Stellungnahme hierzu der nach § 36 Absatz 1 BestattVO zuständigen Behörde zu.

Mannheim, den 15.07.2021

Stadt Mannheim

Fachbereich Klima, Natur und Umwelt